

Systemvertrag Heimtiefutter

vom: **#{Vertragsangebot}**

QS ID: **#{QsID}**

Stufe: **#{Stufe}**

Die **QS Qualität und Sicherheit GmbH**, Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Alexander Hinrichs,

- nachstehend „Systemgeber“ genannt –

und **#{Firmenname}**, **#{Straße}**, **#{PLZ}** **#{Ort}**, **#{Land}**,

- nachstehend „Systempartner“ genannt –

schließen hiermit den folgenden Systemvertrag:

Mit ihrer Beteiligung am QS-System für Heimtiefutter bekennen sich die am Produktionsprozess für Heimtiefutter beteiligten Wirtschaftsstufen zu der Notwendigkeit einer systematischen Qualitätssicherung.

QS ist Systemgeber und Träger der Basisqualitätssicherung für Heimtiefutter, nachfolgend kurz auch „QS-System“ genannt. Die vom Systemgeber definierten Standards legen für die Herstellung und den Handel von Heimtiefutter strenge, nachprüfbare Produktions- und Vermarktungskriterien fest. Die Überwachung dieser Kriterien sowie die Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und des daraus hergestellten Heimtiefutters kennzeichnen das QS-System.

Der Systempartner hat sich umfassend über das QS-System informiert. Er ist bereit, die vom Systemgeber für seine Stufe und seinen Produktbereich definierten Standards für die Produktion und Vermarktung von Heimtiefutter zu beachten.

Dies vorangestellt vereinbaren Systemgeber und Systempartner wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Systemgeber ist Träger des QS-Systems. Die Anforderungen des QS-Systems werden durch das QS-Systemhandbuch Heimtiefutter (nachfolgend kurz „QS-Systemhandbuch“ genannt) in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Das QS-Systemhandbuch kann im Internet unter www.q-s.de in seiner jeweils gültigen Fassung eingesehen werden.

Dieser Systemvertrag regelt die Teilnahme des Systempartners am QS-System und die Sanktionierung von Verstößen gegen die Anforderungen des QS-Systems.

§ 2 Rechte und Pflichten

Systemgeber und Systempartner werden aus diesem Systemvertrag berechtigt und verpflichtet.

1. Der Systemgeber

- a) stellt dem Systempartner mit dem QS-Systemhandbuch ein einheitliches System zur Qualitätssicherung und Kontrolle bei der Produktion und Vermarktung von Heimtiefutter zur Verfügung.

Das QS-Systemhandbuch definiert die Anforderungen, die an die Systempartner im Produktions- und Vermarktungsprozess für Heimtiefutter gestellt werden.

Der Systemgeber ist berechtigt,

- aa) das QS-Systemhandbuch in angemessenem Umfang zu ändern, wenn die Handhabbarkeit des QS-Systems dies erfordert und die Änderung dem Systempartner zumutbar ist.

Systemvertrag

bb) die Gebührenordnung zu ändern, insbesondere um die Gebühren der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

Der Systemgeber wird den Systempartner über die Änderung schriftlich informieren.

- b) betreibt eine zentrale Datenbank, die dem Systempartner für den auf seiner Stufe erforderlichen, systeminternen Datenaustausch zur Verfügung steht.
 - c) stellt dem Systempartner eine Auswahl unabhängiger Zertifizierungsstellen zur Verfügung, die zur Durchführung der im QS-System geforderten Kontrolltätigkeiten zugelassen sind.
 - d) ist verpflichtet, Verstöße gegen diesen Systemvertrag oder das QS-Systemhandbuch zu verfolgen und erforderlichenfalls nach Maßgabe dieses Systemvertrages zu sanktionieren.
 - e) stellt dem Systempartner unter Beachtung des Datenschutzes eine Übersicht der am QS-System teilnehmenden Systempartner zur Verfügung.
 - f) stellt dem Systempartner mit dem QS-Systemhandbuch auch Dokumente und Hilfsmittel zur Umsetzung der QS-Anforderungen im Betrieb zur Verfügung.
 - g) unterstützt den Systempartner mit Informations- und Schulungsmaterial, das auf Anforderung, gegebenenfalls auch gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden kann.
 - h) haftet selbst und für Erfüllungsgehilfen lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - i) und die von ihm beauftragten Dritten (Dienstleister) werden während der Laufzeit dieses Systemvertrags und nach dessen Beendigung über alle vertraulichen Informationen des Systempartners strengstes Stillschweigen bewahren.
2. Der Systempartner
- a) ist verpflichtet, die im QS-Systemhandbuch definierten Anforderungen

einzuhalten und seinen dort definierten Informationspflichten gegenüber dem Systemgeber nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt für alle vom Systempartner angemeldeten und zum QS-System zugelassenen Unternehmensstandorte. Der Systempartner kann unter seinem eigenen Namen nur rechtlich unselbständige Unternehmensstandorte zum QS-System anmelden.

Der Systempartner steht gegenüber dem Systemgeber dafür ein, dass die von ihm angemeldeten und zum QS-System zugelassenen Unternehmensstandorte die Verpflichtungen aus diesem Systemvertrag erfüllen.

- b) verpflichtet sich, ausschließlich die vom Systemgeber zugelassenen Zertifizierungsstellen zur Durchführung der im QS-System geforderten Kontrolltätigkeiten zu beauftragen.
- c) gewährt
 - aa) der Zertifizierungsstelle und dem Systemgeber im Rahmen der im QS-System geforderten Kontrolltätigkeit,
 - bb) der Zertifizierungsstelle, dem Systemgeber und/oder einem Dritten im Rahmen eines vom Systemgeber beauftragten Stichprobenaudits,
 - cc) dem Systemgeber und/oder einem von ihm beauftragten unabhängigen Dritten in Zweifelsfällen oder bei Gefahr im Verzug im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten freien, von Mitarbeitern des Systempartners begleiteten Zutritt zum Betriebsgelände, zu den Betriebsräumen, zu Mitarbeitern und zu allen Aufzeichnungen und Registern, anhand derer die Einhaltung bzw. Anwendung der Anforderungen des QS-Systems nachvollzogen werden kann. Der Systempartner verpflichtet sich, systemrelevante Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Systemvertrag

- d) erklärt sich einverstanden, dass die Zertifizierungsstellen die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit unverzüglich an den Systemgeber weiterleiten.
- e) wird den Systemgeber und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über systemrelevante kritische Ereignisse und öffentliche Warenrückrufe informieren.

Kritische Ereignisse sind systemrelevante Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Hierzu zählen insbesondere

- aa) alle in Warenbezug, Produktion oder Vermarktung festgestellten systemrelevanten Abweichungen, wenn diese Abweichungen geeignet sind, die Futtermittelsicherheit zu gefährden.
- bb) alle strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung der Futtermittelsicherheit oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- cc) Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen der Futtermittelsicherheit oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.
- f) erklärt sich einverstanden, dass der Systemgeber den Namen, die Anschrift, die Standortnummer und die QS-Identifikationsnummer, die Stufe im Produktions- und Vermarktungsprozess des Systempartners sowie den Namen, die Anschriften, die Standortnummern und die QS-Identifikationsnummern aller zum QS-System zugelassenen Unternehmensstandorte auf der Homepage und/oder in der Software-Plattform des Systemgebers veröffentlicht.

Der Systemgeber ist jederzeit berechtigt, vorübergehend oder dauerhaft von der Vermarktung ausgeschlossene Systempartner bzw. Unternehmensstandorte von der Veröffentlichung auf der Homepage des Systemgebers auszunehmen.

- g) erklärt sich einverstanden, dass der Systemgeber alle zum Betrieb des QS-Systems erforderlichen Daten des Systempartners elektronisch speichert und verarbeitet.
- h) ist verpflichtet, für sämtliche Produkte, die im Rahmen des QS-Systems produziert und vermarktet werden, nach Maßgabe des QS-Systemhandbuchs nur solche Vorprodukte einzusetzen, die von Systempartnern oder Lieferberechtigten des QS-Systems bezogen worden sind.
- i) hat alle Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis mit dem Systemgeber haben, seine eigene Erreichbarkeit oder die Bemessung der Systemgebühren betreffen, unverzüglich durch Eingabe in die vom Systemgeber betriebene zentrale Datenbank, oder sofern die Eingabe dort nicht vorgesehen ist, schriftlich dem Systemgeber mitzuteilen.
- j) ist verpflichtet, zum Zwecke der Unternehmensidentifikation eine ILN-Nummer (Internationale Lokations-Nummer) oder – nach Wahl des Systemgebers – eine vergleichbare Identifikationsnummer zu führen und dem Systemgeber bekannt zu geben.

§ 3 Zeichennutzung

Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens ist mit der Teilnahme am QS-System für Heimtierfutter nicht verbunden. Der Systempartner ist nicht berechtigt, das QS-Prüfzeichen auf der Ware, in der Unternehmenskommunikation oder in sonstiger Weise zu nutzen.

§ 4 Sanktionen

1. Im Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diesen Systemvertrag und das

Systemvertrag

QS-Systemhandbuch wird ein beim Systemgeber gebildeter Sanktionsbeirat nach Maßgabe einer Sanktionsverfahrensordnung, die Teil des QS-Systemhandbuchs ist, über Sanktionen gegen den Systempartner entscheiden.

2. Der Sanktionsbeirat wird durch den Systemgeber angerufen, wenn ein Verstoß gegen diesen Systemvertrag oder das QS-Systemhandbuch vorliegt oder zu befürchten ist. Der Systempartner erhält in diesem Fall unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates werden schriftlich begründet und dem Systempartner auf schriftlichem Wege mitgeteilt.

3. Der Sanktionsbeirat ist berechtigt, bei Verstößen
 - a) Rügen auszusprechen,
 - b) Nachaudits oder eine erhöhte Kontrollhäufigkeit anzuordnen,
 - c) Vertragsstrafen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR zu verhängen und
 - d) eine befristete oder unbefristete Sperrung zu beschließen bzw. einen Ausschluss aus dem System zu empfehlen.
4. Der betroffene Systempartner ist verpflichtet, den Entscheidungen des Sanktionsbeirates Folge zu leisten, insbesondere festgesetzte Vertragsstrafen zu zahlen. Die Umsetzung und Durchsetzung der Entscheidungen obliegen dem Systemgeber.

§ 5 Gebühren/Leistungsverzeichnis

1. Der Systemgeber erhebt für die Leistungen nach diesem Systemvertrag von dem Systempartner eine Gebühr gemäß der als Anlage zum Systemvertrag beigefügten Gebührenordnung. Der Systempartner verpflichtet sich, die jeweils nach der Gebührenordnung aktuellen Gebühren fristgemäß an den Systemgeber zu zahlen.
2. Der Systempartner ist verpflichtet, insoweit die Gebühren umsatz- oder sonst be-

triebsbezogen sind, über die Bemessungsgrundlagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Der Systemgeber ist berechtigt, zum Zwecke der Verifizierung dieser Auskünfte die Vorlage geeigneter Unterlagen oder Einsicht durch eine vom Systemgeber ausgewählte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zu verlangen. Führt diese Überprüfung zu einer Abweichung von mehr als 10 Prozent von den mitgeteilten Zahlen, so trägt der Systempartner die Kosten der Einsicht, andernfalls der Systemgeber.

§ 6 Vertragsdauer und -kündigung

1. Der Systemvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er hat eine feste Laufzeit von einem Jahr.
2. Der Systemvertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende seiner jeweiligen Laufzeit kündigt. Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenen Brief.
3. Werden Vertragspflichten durch Änderungen, die der Systemgeber nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a) durchführt, wesentlich umgestaltet, hat der Systempartner das Recht, der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen.

Widerspricht der Systempartner, hat der Systemgeber das Recht, den Systemvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. Das Recht zu außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Systempartner bzw. sein gesetzlicher Vertreter wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen eine strafbewehrte lebensmittelrechtliche oder sonstige Vorschrift, die für die Durchführung dieses Systemvertrages oder die Wertgeltung des QS-Systems von Bedeutung ist, erstinstanzlich verurteilt ist.

Systemvertrag

- b) der Systempartner in Vermögensverfall gerät, insbesondere gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird.
- c) auf einer der beiden Seiten eine Rechtsnachfolge, sei es im Wege des Erbgangs, der Vermögensübernahme oder aus anderen Gründen eintritt.

§ 7 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Dieser Systemvertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Systemgebers.

§ 8 Nebenbestimmungen

1. Der Systempartner bestätigt, ein Exemplar dieses Systemvertrages nebst Anlagen erhalten zu haben. Er erkennt diese Anlagen als wirksamen Vertragsbestandteil an.

2. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Systemvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit dieser Systemvertrag nicht etwas anderes vorsieht. Auf das Schriftformerfordernis können die Parteien wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung verzichten.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Systemvertrages als unwirksam herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit des Systemvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Systemvertrag so zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Systemvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
4. Dieser Systemvertrag tritt an die Stelle und ersetzt vorangegangene System-, Sanktions- und Zeichennutzungsverträge. Ungeachtet dessen bleibt das Datum des Abschlusses des ersten Systemvertrages maßgeblich für die Bemessung von Gebührenzeitraum und Vertragsdauer.

Bonn,

Ort, Datum

Ort, Datum

QS Qualität und Sicherheit GmbH
(Unterschrift/Stempel)

Systempartner
(Unterschrift/Stempel)

Anlagen zum Systemvertrag

- Gebührenordnung QS-System für Heimtierfutter
- Formblatt Unternehmensstammdaten